



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# **Satzung zur Feststellung der künstlerischen Begabung**

## **Industrie-Design Kommunikations-Design Diplom**

des Fachbereichs Gestaltung  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 08.12.2015

### **§ 1 Prüfung**

- (1) Der Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Hochschule Darmstadt ist in einer Prüfung zu erbringen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für die in Abs. 1 genannten Studiengänge, die eine Fachoberschule für Gestaltung erfolgreich abgeschlossen und in den fachbezogenen Fächern mit mindestens der Note „gut“ bewertete Leistungen erzielt haben, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung befreit werden. Dem Antrag sind Arbeitsproben beizufügen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der hervorragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss

### **§ 2 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich bei der Hochschule Darmstadt zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung muss für das Wintersemester bis zum 1. Juni desselben Jahres erfolgen.
- (2) Die Hochschule Darmstadt bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind.

### **§ 3 Beurteilung**

- (1) Die Beurteilung erfolgt nach:
  1. Abstraktionsfähigkeit
  2. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen
  3. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung und Umsetzung konzeptioneller Vorgaben
  4. Kreativität und Improvisationsfähigkeit
  5. Motivation und Sensibilität
  6. Phantasie und Vorstellungsvermögen
  7. technischem Vermögen und Verständnis.
- (2) Bei der Beurteilung werden die in Abs. 1 genannten Merkmale nach Eigenart des jeweiligen Studiengangs entsprechend gewichtet.

#### **§ 4 Bestandteile und Ergebnis der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht mindestens aus folgenden Prüfungsteilen:
  1. dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem oder mehreren Tagen (die erreichbare Höchstpunktzahl dieses ersten Prüfungsteils beträgt 60 Punkte)
  2. der Vorlage einer Mappe mit von der Bewerberin oder von dem Bewerber selbst gefertigten Arbeiten aus den letzten maximal 3 Jahren (die erreichbare Höchstpunktzahl dieses zweiten Prüfungsteils beträgt 70 Punkte).
- (2) Werden in den Prüfungsteilen nach Abs. 1 insgesamt mindestens 110 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Bestanden“ (künstlerische Begabung festgestellt).
- (3) Werden in den Prüfungsteilen nach Abs. 1 insgesamt weniger als 80 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Nicht Bestanden“ (künstlerische Begabung verneint).
- (4) In den folgenden Fällen ist zusätzlich ein dritter Prüfungsteil mit maximal 30 erreichbaren Punkten durchzuführen, der aus einer mündlich-praktischen Prüfung oder einem Fachgespräch von in der Regel 20 Minuten Dauer besteht:
  1. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in den Prüfungsteilen nach Abs. 1 insgesamt mindestens 80, aber weniger als 110 Punkte erreicht haben
  2. bei allen Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung, die in den Prüfungsteilen nach Abs. 1 mindestens 110 Punkte erreicht haben, damit sie die nach § 54 Abs. 4 Satz 3 HHG erforderliche hervorragende künstlerische Begabung nachweisen können.
- (5) Werden im Fall von Abs. 4 Nr. 1 in den Prüfungsteilen nach Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 insgesamt mindestens 110 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Bestanden“ (künstlerische Begabung festgestellt), bei weniger als 110 Punkten ist die Prüfung „Nicht Bestanden“ (künstlerische Begabung verneint).
- (6) Werden im Fall von Abs. 4 Nr. 2 in den Prüfungsteilen nach Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 insgesamt mindestens 140 Punkte erreicht, ist die Prüfung „Mit Auszeichnung Bestanden“ und die hervorragende künstlerische Begabung der Bewerberin/des Bewerbers ohne Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen.
- (7) Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Organisation der Prüfung übernimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüferinnen und Prüfer an. Diese müssen die Qualifikation nach § 18 Abs. 2 HHG besitzen und in der Mehrzahl Professorinnen und Professoren sein.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

### **§ 6 Wiederholung der Prüfung**

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für den Fall einer erneuten Bewerbung muss die Prüfung wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der Begabung nicht begonnen worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule Darmstadt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 15.05.2016 in Kraft.

Darmstadt, den 08.12.2015

Prof. Dr. Kai Buchholz

Dekan